



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen sowie der Öffentlichkeit an der Zielplanung Stadtumbau Schwedt/Oder 2035+ – Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)..... 1

Öffentliche Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Übergang standesamtlicher Aufgaben auf einen anderen Aufgabenträger..... 2

Beschlüsse des Amtsausschusses Oder-Welse vom 12.04.2022 2

Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022 2

Beschlüsse der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022..... 4

Beschlüsse der Gemeindevertretung Passow vom 07.04.2022 4

Beschlüsse der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022..... 4

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 13.04.2022 5

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ 5

Bekanntmachung zur Umbenennung von Straßen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg 8

Bekanntmachung zur Umbenennung von Straßen der Gemeinde Mark Landin..... 8

Bekanntmachung zur Umbenennung von Straßen der Gemeinde Passow 11

Ausführungsanordnung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet „Ortslage Gellmersdorf“, Verf.-Nr.: 5-004-S..... 13

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Grundsteuerreform – Elektronische Abgabe der Grundsteuerwerterklärung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 jetzt vorbereiten..... 14

Finanzamt Angermünde informiert über Grundsteuerreform Veranstaltung findet am 29. Juni 2022 in Schwedt statt..... 15

Ankündigung: Neue Straßenreinigungssatzung sowie Straßenreinigungsgebührensatzung rückwirkend ab dem Tag der Eingliederung der Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönow in die Stadt Schwedt/Oder 15

Amtlicher Teil

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen sowie der Öffentlichkeit an der Zielplanung Stadtumbau Schwedt/Oder 2035+ – Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 den Entwurf der Zielplanung Stadtumbau Schwedt/Oder 2035+ – Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE) beschlossen. Die Zielplanung soll als Handlungsleitfaden für die Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen in den festgelegten Stadtumbaugebieten, entsprechend der Richtlinie des Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – StBauFR 2021) und damit als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dienen. Der Entwurf liegt in der Zeit

vom 07.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches 3 – Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Abt. 3.2 (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 12, im Erdgeschoss links,

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Montag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

gemäß § 171b Abs. 3, in Verbindung mit § 137 sowie im Sinne § 3 BauGB öffentlich aus.

Auskünfte zum Entwurf werden telefonisch unter 03332 446–342 nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 116 (Alte Fabrik) erteilt.

Der Entwurf der Zielplanung Stadtumbau Schwedt/Oder 2035+ – Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE) ist auf der Homepage der Stadt Schwedt/Oder unter folgenden Link abrufbar: <https://www.schwedt.eu/de/437290>.

Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zum Entwurf abgegeben werden.

Schwedt/Oder, den 05.05.2022

Hoppe
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Übergang standesamtlicher Aufgaben auf einen anderen Aufgabenträger

Mit dem Gesetz über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow (Uckermark) – Gebietsänderungsgesetz für das Amt Oder-Welse – GebietsÄGOder-Welse – vom 24.03.2022 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 6 vom 25.03.2022) wurde das Amt Oder-Welse mit Inkrafttreten am 19.04.2022 aufgelöst.

Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Passow wurden in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert (§ 2 Abs. 1). Mit der Eingliederung gehören die neuen Ortsteile zum Standesamtsbezirk Schwedt/Oder.

Die Gemeinde Pinnow wurde im Rahmen der Mitverwaltung der Stadt Schwedt/Oder zugeordnet (§ 2 Abs. 2). Die Stadt Schwedt/Oder wird nach § 14 Abs. 1 Trägerin der Auftragsangelegenheiten für die Gemeinde Pinnow.

Diese betrifft insbesondere das Personenstandswesen. Mit dem Aufgabenübergang gehört die Gemeinde Pinnow ebenfalls zum Standesamtsbezirk Schwedt/Oder.

Die Personenstandsregister des ehemaligen Standesamtes Oder-Welse werden nun vom Standesamt Schwedt/Oder aufbewahrt und fortgeführt.

Schwedt/Oder, 9. Mai 2022

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Beschlüsse des Amtsausschusses Oder-Welse vom 12.04.2022

Die Stadt Schwedt/Oder tritt gemäß § 12 Satz 2 des GebietsÄGOder-Welse auch bezüglich der Pflichten des Amtes Oder-Welse an dessen Stelle. Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder informiert über folgende Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse vom 12.04.2022:

1. Beschluss Haushaltssatzung 2022 – **einstimmig beschlossen**
BV91/2022/002

2. Beschluss zur Konkretisierung der Vermögensauseinandersetzung des Amtes Oder-Welse – **einstimmig beschlossen**
BV91/2022/003

3. Ensemble „Mobilier Sitzungssaal“ und seine kulturhistorische Bedeutung – **einstimmig beschlossen**
BV91/2022/004

Die Stadt Schwedt/Oder tritt gemäß § 12 Satz 2 des GebietsÄGOder-Welse auch bezüglich der Pflichten des Amtes Oder-Welse an dessen Stelle. Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder gibt daher die Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022 öffentlich bekannt:

Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 4.323.300 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 4.397.800 EUR |

| | |
|------------------------------------|-------|
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Amtlicher Teil

| | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 4.240.200 EUR |
| Auszahlungen auf | 4.364.400 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.234.800 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.312.100 EUR |

| | |
|--|-----|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | EUR |

| | |
|---|------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 5.400 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 52.300 EUR |

| | |
|--|-------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird auf **38,32 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für die amtsangehörigen Gemeinden Passow und Pinnow wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen/Auszahlungen ihrer übertragenen Kindertagesstätten gemäß § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage erhoben. Als Maßstab für die Verteilung des Finanzbedarfs wird entsprechend der Kinderzahl auf Grundlage der Kapazität der Einrichtungen ein Umlagebetrag in Höhe von 1.223,02 €/je Kind festgesetzt. Davon wird der jeweils je Einrichtung geplante Ertrag aus dem „Kostenausgleich von Wohnortgemeinden“ abgesetzt.

Somit wird als Umlage festgesetzt:

| Gemeinde | Kapazität Kinder | Betrag | – Ertrag Kostenausgleich | Umlagebetrag |
|----------|------------------|---------|--------------------------|----------------|
| Pinnow | 110 | 134.600 | 82.600 | 52.000 |
| Passow | 155 | 189.500 | 52.100 | 137.400 |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 40.000 € festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70

Personalaufwendungen und Personalauszahlungen

Kontengruppe 51 und 71

Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen

Kontengruppe 52 und 72

Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Kontengruppe 53 und 73

Transferaufwendungen und Transferauszahlungen

Kontengruppe 54 und 74

Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen

Kontengruppe 55 und 75

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen

Kontengruppe 57

Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen

Kontengruppe 78

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Kontengruppe 79

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - einer Erhöhung des Fehlbetrages um 100.000 € auf 174.500 € oder
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf je 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 13.04.2022

Dr. Dominik Lück

Beauftragter Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2022, beschlossen am 12.04.2022, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str.5 in 16303 Schwedt/Oder während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 13.04.2022

Dr. Dominik Lück

Beauftragter Amtsdirektor

Amtlicher Teil

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022:

Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022

- | | |
|--|--|
| <p>1. Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinde Mark Landin in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen BV30/2022/001</p> <p>2. Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates für den Ortsteil Landin – mehrheitlich beschlossen BV30/2022/002</p> <p>3. Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates für den Ortsteil Schönermark – mehrheitlich beschlossen BV30/2022/009</p> <p>4. Umbenennung von Straßennamen – einstimmig beschlossen (mit Änderungen) BV30/2022/003</p> | <p>5. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Solarpark Landin“ und frühzeitige Bürger-/Trägerbeteiligung – einstimmig beschlossen BV30/2022/005</p> <p>6. Beschluss zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum 2. Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 Windfeld „Pinnow/Mark Landin“ – einstimmig beschlossen BV30/2022/007</p> <p>NÖT Beschluss des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 04 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mark Landin“ – mehrheitlich beschlossen BV30/2022/006</p> |
|--|--|

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Passow informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über folgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Passow vom 07.04.2022:

Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 07.04.2022

- | | |
|---|---|
| <p>Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2019 – einstimmig beschlossen BV70/2021/003</p> <p>Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2019 – einstimmig beschlossen BV70/2021/017</p> <p>Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinde Passow in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen BV70/2022/002</p> <p>Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates für den Ortsteil Passow – einstimmig beschlossen BV70/2022/006</p> <p>Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates für den Ortsteil Schönow – einstimmig beschlossen BV70/2022/005</p> <p>Umbenennung von Straßennamen – einstimmig beschlossen BV70/2022/004</p> | <p>Aufhebung des Beschlusses BV70/2021/024 frühzeitige Beteiligung für Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow“ – einstimmig beschlossen BV70/2022/007</p> <p>Beschluss zur Billigung des 1. Planentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow“ und deren Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange – einstimmig beschlossen BV70/2022/008</p> <p>NÖT Änderungsbeschluss zum Verkauf des Grundstücks Gemarkung Passow, Flur 9 Flurstück 202 Teilfläche mit aufstehendem Bahnhofsgebäude – mehrheitlich beschlossen (mit Änderungen) BV70/2022/001</p> <p>NÖT Beschluss zur Beseitigung des Sturmschadens am 19.02.2022 ehem. Feuerwehrhaus (Gutshof Jamikow) – einstimmig beschlossen BV70/2022/009</p> |
|---|---|

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Berkholz-Meyenburg informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022:

Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022

- | | |
|---|--|
| <p>1. Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in die Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt</p> | <p>Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen BV03/2022/003</p> |
|---|--|

Amtlicher Teil

2. Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates für den Ortsteil Berkholz- Meyenburg – **einstimmig beschlossen**
BV03/2022/004
 3. Umbenennung von Straßennamen – **einstimmig beschlossen**
BV03/2022/002
 4. Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2018 – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2021/023
 5. Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2018 – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2021/024
 6. Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2019 – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2021/025
 7. Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2019 – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2021/026
 8. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Herrmannsberg II“, OT Berkholz – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2022/007
 9. Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Herrmannsberg II“ im OT Berkholz – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2022/008
 10. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Heinersdorfer Straße“, OT Berkholz – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2022/009
 11. Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Heinersdorfer Straße“ im OT Berkholz – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2022/010
 12. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Berkholzer Straße II“, OT Meyenburg – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2022/011
 13. Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Berkholzer Straße II“ im OT Meyenburg – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2022/012
- NÖT Beschluss zum Tausch der Flurstücke 250, 252, 254 und 256 der Flur 7 in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg – **einstimmig beschlossen**
BV03/2022/001
- NÖT Beschluss zur Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenberg-B“ – **einstimmig beschlossen**
BV03/2022/005
- NÖT Beschluss des ZOWA-Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenberg-B“ – **mehrheitlich beschlossen**
BV03/2022/006

Im Rahmen der Mitverwaltung informiert die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder über den folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 13.04.2022

3. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 13.04.2022

1. Beschluss zur Gründung einer kommunalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Service- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Pinnow – **einstimmig beschlossen (mit Änderung)**
BV49/2022/015

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin gibt die Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022 öffentlich bekannt:

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat in öffentlicher Sitzung am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. BV30/2022/007 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Stand vor der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zurückzusetzen und ab diesem Zeitpunkt zu wiederholen.

Dabei ist eine uneingeschränkte Beteiligung zum 2. Entwurf durchzuführen; sie ist nicht auf die Änderungen zu beschränken.

Der 2. Entwurf (Stand 08.07.2020) des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den

textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seiner Begründung mit dem Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertretung Mark Landin in öffentlicher Sitzung am 28.10.2020 mit Beschluss Nr. BV30/2019/053 gebilligt.

Der 2. Entwurf liegt in der Zeit

vom 07.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches 3 – Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Abt. 3.2 (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 12, im Erdgeschoss links,

Amtlicher Teil

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Montag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

gemäß § 171b Abs. 3, in Verbindung mit § 137 sowie im Sinne § 3 BauGB öffentlich aus.

Auskünfte zum Entwurf werden telefonisch unter 03332 446-342 nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

| | |
|------------|---|
| Dienstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Freitag | von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 116 (Alte Fabrik) erteilt. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zum Entwurf abgegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist in beigefügtem Übersichtsplan umgrenzt und befindet sich nördlich bzw. nordöstlich des bestehenden Windparks Pinnow.

Ziel der Planung ist die verbindliche Sicherung eines Baugebietes zur Nutzung von Windenergieanlagen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dazu soll der gesamte Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt werden.

Folgende nachfolgende Unterlagen liegen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Umweltbericht vom 08.07.2020 mit Anlagen (Karten 1 bis 12), Stand Juli/August 2019
Informationen zu:
 - Schutzgüter Klima und Luft
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgüter Fläche und Boden
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
 - Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Kulturelles Erbe
 Jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Abschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Aussagen zu europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Abschnitt Eingriffs-Ausgleichsplan
Informationen zu den zu erwartenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Ermittlung der daraus resultierenden erheblichen oder nachhaltig eintretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs zur Kompensation des Eingriffs
- Abschnitt FFH-Verträglichkeitsstudie
Informationen zum FFH-Gebiet Pinnow

- Faunistische Kartierungen 2015 – 2020
Informationen zu den im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen
- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt, N1) zum parallel laufenden BImSch-Verfahren vom 14.01.2020
Informationen zum Artenschutz bzgl. Rotmilan und Rohrweihe
- Schattenwurfprognose vom 01.08.2019
Informationen zu Schattenwurf zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch
- Geräuschimmissionsprognose vom 22.10.2019
Informationen zu Schall und Infraschall zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch

Hinweise

Sie haben die Möglichkeit sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum gemäß §4a Abs. 4 des Baugesetzbuches der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte/Bebauungsplan Nr. 03 Windfeld Pinnow – Mark Landin) sowie über das zentrale Planungsportal Brandenburg des Landes Brandenburg unter www.planungsportal.brandenburg.de zugänglich.

Hinweise:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im o.g. Zeitraum mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt sowie als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird.

Schwedt/Oder, den 09.05.2022

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“



Bekanntmachung zur Umbenennung von Straßen der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gibt die Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 11.04.2022 öffentlich bekannt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat mit Wirkung der Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder die Umbenennung der Straßennamen wie folgt beschlossen:

| Alt | Neu |
|----------------------|-------------------------------|
| GT Berkholz | Auf dem Mühlenberg |
| Am Mühlenberg | Berkholzer Wiesengrund |
| Am Wiesengrund | Berghang |
| Bergstraße | Berkholzer Hauptstraße |
| Hauptstraße | Heinersdorfer Chaussee |
| Heinersdorfer Straße | Zur Kirche |
| Kirchstraße | Niederlandiner Straße |
| Landiner Straße | Zum Felde |
| Mittelstraße | |

| Alt | Neu |
|---------------------|-------------------------|
| GT Meyenburg | An den Kastanien |
| Kastanienallee | Rotdornstraße |
| Rotdornweg | Schwedter Allee |
| Schwedter Straße | Steinring |
| Steinstraße | |

Die Beschlussvorlage und seine Begründung kann bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder eingesehen werden.

Schwedt/Oder, 9. Mai 2022

Hoppe
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Umbenennung von Straßen der Gemeinde Mark Landin

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Mark Landin gibt die Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Mark Landin vom 05.04.2022 öffentlich bekannt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat mit Wirkung der Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder die Umbenennung der Straßennamen wie folgt beschlossen:

Alt

OT Grünow

Dorfstraße

OT Landin

Akazienweg

Kirschenallee

Schlossstraße

Neue Straße 1–12

Am Hof 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 6, 7, 8

Am Hof 1, 1a, 9/10, 16, 17, 12

Am Hof 11, 13, 14, 15, 15a/15b

Neue Straße 14–30 gerade, 23–39 ungerade

Hauptstraße 1–21 ungerade

Hauptstraße 4, 23, 56, 58, 60

Bahnhofstraße 1, 3, 2, 4, 18, 20

Hauptstraße 44–54 gerade, 25–27 ungerade

Bahnhofstraße 6, 8, 10, 10a, 12, 12a, 14, 16,

alter Bahnhof

Hauptstraße 6–42 gerade

Kastanienallee 1–4

OT Schönermark

Am Bahnhof

Am Gutshof

Biesenbrower Straße

Grünower Straße

Lindenweg

Am Dorfteich

Neu

Grünower Dorfstraße

Augustenhof (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 1)

Landiner Schlossstraße

Zum Rummelbach (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 2)

Weg zum Haussee (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 2)

Landiner Ring (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 2)

An der Kirche (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 2)

Landiner Mühlenberg (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 2)

Zum Kappenberg (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 2)

Schönermarker Bahnhof

Brennereiweg

Schönermarker Landstraße

Frauenhagener Straße

Sommerweg

Siedlungsstraße (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 3)

In diesem Zusammenhang war auch teilweise eine Änderung von Hausnummern erforderlich. Die Beschlussvorlage und seine Begründung kann bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder eingesehen werden.

Schwedt/Oder, 9. Mai 2022

Hoppe
Bürgermeisterin

Anlage 1

Landin (HL) – Umbenennung und Neu Nummerierung

Schlossstraße

Akazienweg

Kirschenallee

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|-------------------------------------|--|
| Schlossstraße (alle Hausnummern) | Landiner Schlossstraße (alle Hausnummern) |
| Akazienweg 1 | Augustenhof 1 |
| Akazienweg 1a (Trafo) | Augustenhof 1 a |
| Akazienweg 2 | Augustenhof 2 |
| Akazienweg 2a | Augustenhof 3 |
| Akazienweg 3 | Augustenhof 4 |
| Akazienweg 4 | Augustenhof 5 |
| Akazienweg 5 | Augustenhof 6 |
| Akazienweg 6 | Augustenhof 7 |

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|------------------|------------------|
| Akazienweg 7 | Augustenhof 8 |
| Akazienweg 8 | Augustenhof 9 |
| Akazienweg 9 | Augustenhof 10 |
| Kirschenallee 7 | Augustenhof 11 |
| Kirschenallee 5 | Augustenhof 12 |
| Kirschenallee 8 | Augustenhof 13 |
| Kirschenallee 3 | Augustenhof 14 |
| Kirschenallee 2 | Augustenhof 15 |
| Kirschenallee 9 | Augustenhof 16 |
| Kirschenallee 1 | Augustenhof 17 |

Amtlicher Teil

Anlage 2

Landin (NL) – Umbenennung und Neunummerierung

Neue Straße

Bahnhofstraße

Am Hof

Hauptstraße, Kastanienallee

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|----------------------------------|-------------------|
| Neue Straße 1 | Zum Rummelbach 1 |
| Neue Straße 2 | Zum Rummelbach 2 |
| Neue Straße 3 | Zum Rummelbach 3 |
| Neue Straße 4 | Zum Rummelbach 4 |
| Neue Straße 5 | Zum Rummelbach 5 |
| Neue Straße 6 | Zum Rummelbach 6 |
| Neue Straße 7 | Zum Rummelbach 7 |
| Neue Straße 8 | Zum Rummelbach 8 |
| Neue Straße 9 | Zum Rummelbach 9 |
| Neue Straße 10 | Zum Rummelbach 10 |
| Neue Straße 11 | Zum Rummelbach 11 |
| Neue Straße 12 | Zum Rummelbach 12 |
| | |
| Neue Straße 14 | Landiner Ring 2 |
| Neue Straße 16 | Landiner Ring 4 |
| Neue Straße 18 | Landiner Ring 6 |
| Neue Straße 20 | Landiner Ring 8 |
| Neue Straße 22 | Landiner Ring 10 |
| Neue Straße 24 | Landiner Ring 12 |
| Neue Straße 26 | Landiner Ring 14 |
| Neue Straße 28 | Landiner Ring 16 |
| Neue Straße 30 | Landiner Ring 18 |
| Bahnhofstraße 2 | Landiner Ring 20 |
| Bahnhofstraße 4 | Landiner Ring 22 |
| Bahnhofstraße 18 | Landiner Ring 24 |
| Bahnhofstraße 20 | Landiner Ring 26 |
| Hauptstraße 4 | Landiner Ring 28 |
| Hauptstraße 23 | Landiner Ring 30 |
| Hauptstraße 56 | Landiner Ring 32 |
| Hauptstraße 58 | Landiner Ring 34 |
| Hauptstraße 60 (evtl. Baustelle) | Landiner Ring 36 |
| Am Hof 1 a | Landiner Ring 38 |
| Am Hof 1 | Landiner Ring 40 |
| Am Hof 9/10 | Landiner Ring 42 |
| Am Hof 16 | Landiner Ring 44 |
| Am Hof 17 | Landiner Ring 46 |
| Am Hof 12 | Landiner Ring 48 |
| | |
| Neue Straße 23 | Landiner Ring 1 |
| Neue Straße 25 | Landiner Ring 3 |
| Neue Straße (z. Zt. un bebaut) | Landiner Ring 5 |
| Neue Straße (z. Zt. un bebaut) | Landiner Ring 7 |
| Neue Straße 31 | Landiner Ring 9 |
| Neue Straße 33 | Landiner Ring 11 |
| Neue Straße 35 | Landiner Ring 13 |
| Neue Straße 37 | Landiner Ring 15 |
| Neue Straße 39 | Landiner Ring 17 |

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| Bahnhofstraße 1 | Landiner Ring 19 |
| Bahnhofstraße 3 | Landiner Ring 21 |
| Hauptstraße 1 | Landiner Ring 23 |
| Hauptstraße 3 | Landiner Ring 25 |
| Hauptstraße 5 | Landiner Ring 27 |
| Hauptstraße 7 | Landiner Ring 29 |
| Hauptstraße 9 | Landiner Ring 31 |
| Hauptstraße 11 | Landiner Ring 33 |
| Hauptstraße (neu) | Landiner Ring 35 |
| Hauptstraße 13 | Landiner Ring 37 |
| Hauptstraße 15 | Landiner Ring 39 |
| Hauptstraße 17 | Landiner Ring 41 |
| Hauptstraße 19 | Landiner Ring 43 |
| Hauptstraße 21 | Landiner Ring 45 |
| Am Hof 11 | Landiner Ring 47 |
| Am Hof 13 | Landiner Ring 49 |
| Am Hof 14 | Landiner Ring 51 |
| Am Hof 15 | Landiner Ring 53 |
| Am Hof 15 a/15 b | Landiner Ring 55 |
| | |
| Bahnhofstraße 6 | Landiner Mühlenberg 2 |
| Bahnhofstraße 8 | Landiner Mühlenberg 4 |
| Bahnhofstraße 10 | Landiner Mühlenberg 6 |
| Bahnhofstraße 10 a | Landiner Mühlenberg 8 |
| Bahnhofstraße 16 | Landiner Mühlenberg 1 |
| Bahnhofstraße 14 | Landiner Mühlenberg 3 |
| Bahnhofstraße 12 a | Landiner Mühlenberg 5 |
| Bahnhofstraße 12 | Landiner Mühlenberg 7 |
| Bahnhofstraße (alter Bahnhof) | Landiner Mühlenberg 9 |
| | |
| Am Hof 2 | Weg zum Haussee 2 |
| Am Hof 3 | Weg zum Haussee 4 |
| Am Hof 4 | Weg zum Haussee 6 |
| Am Hof 4 a | Weg zum Haussee 8 |
| Am Hof 4 b | Weg zum Haussee 10 |
| Am Hof 5 | Weg zum Haussee 12 |
| Am Hof 8 | Weg zum Haussee 1 |
| Am Hof 7 | Weg zum Haussee 3 |
| Am Hof 6 | Weg zum Haussee 5 |
| Hauptstraße 6 | Zum Kappenberg 2 |
| Hauptstraße 8 | Zum Kappenberg 4 |
| Hauptstraße 14 | Zum Kappenberg 6 |
| Hauptstraße 16 | Zum Kappenberg 8 |
| Hauptstraße 18 | Zum Kappenberg 10 |
| Hauptstraße 20 | Zum Kappenberg 12 |
| Hauptstraße 22 | Zum Kappenberg 14 |
| Hauptstraße 24 | Zum Kappenberg 16 |
| Kastanienallee 1 | Zum Kappenberg 18 |

Amtlicher Teil

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|------------------------------------|-------------------|
| Kastanienallee 2 | Zum Kappenberg 20 |
| Hauptstraße 42 | Zum Kappenberg 1 |
| Hauptstraße 40 | Zum Kappenberg 3 |
| Hauptstraße 38 | Zum Kappenberg 5 |
| Hauptstraße 36 | Zum Kappenberg 7 |
| Hauptstraße 34 | Zum Kappenberg 9 |
| Hauptstraße 32 (z.Zt. leerstehend) | Zum Kappenberg 11 |
| Hauptstraße 30 | Zum Kappenberg 13 |
| Hauptstraße 28 (Baustelle Lemm) | Zum Kappenberg 15 |
| | |

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|------------------|-------------------|
| Kastanienallee 3 | Zum Kappenberg 17 |
| Kastanienallee 4 | Zum Kappenberg 19 |
| Hauptstraße 44 | An der Kirche 2 |
| Hauptstraße 46 | An der Kirche 4 |
| Hauptstraße 48 | An der Kirche 6 |
| Hauptstraße 50 | An der Kirche 8 |
| Hauptstraße 52 | An der Kirche 10 |
| Hauptstraße 54 | An der Kirche 12 |
| Hauptstraße 25 | An der Kirche 1 |
| Hauptstraße 27 | An der Kirche 3 |

Anlage 3

Schönermark – Umbenennung und Neunummerierung

Am Dorfteich

Siedlungsstraße

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|--------------------|--------------------|
| Am Dorfteich 1 | Siedlungsstraße 1 |
| Am Dorfteich 2 | Siedlungsstraße 3 |
| Am Dorfteich 3 | Siedlungsstraße 5 |
| Siedlungsstraße 1 | Siedlungsstraße 7 |
| Siedlungsstraße 3 | Siedlungsstraße 9 |
| Siedlungsstraße 5 | Siedlungsstraße 11 |
| Siedlungsstraße 7 | Siedlungsstraße 13 |
| Siedlungsstraße 9 | Siedlungsstraße 15 |
| Siedlungsstraße 11 | Siedlungsstraße 17 |

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|--------------------|--------------------|
| Siedlungsstraße 13 | Siedlungsstraße 19 |
| Siedlungsstraße 15 | Siedlungsstraße 21 |
| Siedlungsstraße 17 | Siedlungsstraße 23 |
| Siedlungsstraße 19 | Siedlungsstraße 25 |
| Siedlungsstraße 21 | Siedlungsstraße 27 |
| Am Dorfteich 4 | Siedlungsstraße 2 |
| Am Dorfteich 5 | Siedlungsstraße 4 |
| Siedlungsstraße 2 | Siedlungsstraße 6 |

Bekanntmachung zur Umbenennung von Straßen der Gemeinde Passow

Als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Passow gibt die Stadt Schwedt/Oder folgenden Beschluss der Gemeindevertretung Passow vom 07.04.2022 öffentlich bekannt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat mit Wirkung der Eingliederung in die Stadt Schwedt/Oder die Umbenennung der Straßennamen wie folgt beschlossen:

Alt

OT Briest

Hauptstraße
Kleine Straße

OT Jamikow

Birkenweg
Casekower Weg
Dorfstraße 1–5 und 11–21 ungerade
Dorfstraße 2–22 gerade
Kummerower Weg 1
Dorfstraße 7
Gutshof
Mittelweg
Woltersdorfer Straße

Neu

Große Seite
Kleine Seite

Morgenröte
Casekower Landweg

Jamikower Dorfstraße

Teichweg (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 1)
Alter Gutshof
Fliederstraße
Woltersdorfer Allee

Amtlicher Teil

OT Passow/Wendemark

Am Feldrain
Am Mühlenberg
Am Sportplatz
Bahnhofstraße
Gartenstraße
Landiner Weg
Lindenallee
Lindenweg
Mühlenweg
Schwedter Straße
Wiesenweg

Passower Feldrain
Passower Mühlenberg
Sportplatzweg
Passower Bahnhofstraße
Zur Feldscheune (Änderung der Hausnummern siehe Anlage 1)
Landiner Allee
Wendemarker Lindenallee
Unter den Linden
Alter Mühlenweg
Schwedter Chaussee
Wiesenblütenweg

OT Schönow

Am Waldrand
Feldstraße
Kastanienallee
Kirchstraße
Siedlungsweg
Waldstraße

Schönow Waldrand
Schönow Feldstraße
Schönow Kastanienallee
Schönow Kirchstraße
Schönow Siedlungsweg
Schönow Waldstraße

In diesem Zusammenhang war auch teilweise eine Änderung von Hausnummern erforderlich. Die Beschlussvorlage und seine Begründung kann bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder eingesehen werden.

Schwedt/Oder, 9. Mai 2022

Hoppe
Bürgermeisterin

Anlage 1

Jamikow – Umbenennung und Neunummerierung

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|------------------|------------------|
| Kummerower Weg 2 | Teichweg 1 |
| Dorfstraße 7 | Teichweg 2 |

Passow/Wendemark – Umbenennung und Neunummerierung

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|------------------|--------------------|
| Gartenstraße 1a | Zur Feldscheune 1 |
| Gartenstraße 1 | Zur Feldscheune 3 |
| Gartenstraße 2 | Zur Feldscheune 5 |
| Gartenstraße 3 | Zur Feldscheune 7 |
| Gartenstraße 4 | Zur Feldscheune 9 |
| Gartenstraße 5 | Zur Feldscheune 11 |
| Gartenstraße 5a | Zur Feldscheune 13 |
| Gartenstraße 6 | Zur Feldscheune 15 |
| Gartenstraße 6a | Zur Feldscheune 17 |
| Gartenstraße 7a | Zur Feldscheune 19 |
| Gartenstraße 7b | Zur Feldscheune 21 |
| Gartenstraße 8 | Zur Feldscheune 23 |
| Gartenstraße 8a | Zur Feldscheune 25 |
| Gartenstraße 8d | Zur Feldscheune 27 |
| Gartenstraße 8f | Zur Feldscheune 29 |

| Alte Bezeichnung | Neue Bezeichnung |
|------------------|--------------------|
| Gartenstraße 17 | Zur Feldscheune 2 |
| Gartenstraße 16 | Zur Feldscheune 4 |
| Gartenstraße 15 | Zur Feldscheune 6 |
| Gartenstraße 14 | Zur Feldscheune 8 |
| Gartenstraße 13 | Zur Feldscheune 10 |
| Gartenstraße 12 | Zur Feldscheune 12 |
| Gartenstraße 11 | Zur Feldscheune 14 |
| Gartenstraße 10 | Zur Feldscheune 16 |
| Gartenstraße 9a | Zur Feldscheune 18 |
| Gartenstraße 9b | Zur Feldscheune 20 |
| Gartenstraße 9 | Zur Feldscheune 22 |
| Gartenstraße 8c | Zur Feldscheune 24 |
| Gartenstraße 8b | Zur Feldscheune 26 |
| Gartenstraße 8e | Zur Feldscheune 28 |

Amtlicher Teil

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ausführungsanordnung

I. Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde ordnet gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ für die

Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet „Ortslage Gellmersdorf“, Verf.-Nr.: 5-004-S

hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

1. Mit dem **01. Juni 2022** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffen den Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage aus gewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01. Juni 2022** auf die im Flurbereinigungsplan genannten Empfänger über. Hiervon erfasst sind auch wesentliche Grundstücksbestandteile wie Gebäude und bauliche Anlagen, Einfriedungen und andere nicht versetzbare Anlagen, Bäume und Sträucher.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den **01. Juni 2022**, zurück (§ 64 FlurbG).
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO² angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen

können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 28.04. 2022

Im Auftrag



Matthias Benthin



¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650)

Dieses Dokument wurde am 28. April 2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet

Nichtamtlicher Teil

Stand 07.03.2022

Grundsteuerreform – Elektronische Abgabe der Grundsteuerwerterklärung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 jetzt vorbereiten

Ende März 2022 hat das Bundesfinanzministerium im Bundessteuerblatt öffentlich zur Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung im Zeitraum 1. Juli bis 31. Oktober 2022 aufgerufen. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind alle, die am Stichtag 1. Januar 2022 Eigentum bzw. Erbaurechte an Grundstücken oder land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Land Brandenburg hatten, zur elektronischen Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung bei dem zuständigen Finanzamt verpflichtet. Das ist in Brandenburg das Finanzamt, das für die Gemeinde zuständig ist, in der das Grundstück liegt.

Wichtig: Die Brandenburger Finanzämter fordern nicht gesondert zur Abgabe der Grundsteuerwerterklärung auf. Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte erhalten jedoch von Mai bis Juni 2022 Informationsschreiben, aus denen die wichtigsten Daten noch einmal hervorgehen.

Wenn Sie das Informationsschreiben erhalten, bewahren Sie dies bitte sorgfältig auf. Es enthält unter anderem das für Sie wichtige Aktenzeichen (bislang auch „Einheitswert-Aktenzeichen“ oder „EW-Az“), unter dem Sie die Grundsteuerwerterklärung bei Ihrem Finanzamt einreichen müssen.

Wie kann ich mich vorbereiten?

Die Grundsteuerwerterklärung ist grundsätzlich elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierzu können Sie das kostenfreie und sichere ELSTER-Verfahren (www.elster.de) oder auch Software privater Anbieter nutzen.

Wichtig: Falls Sie noch kein ELSTER-Benutzerkonto haben, nutzen Sie die Zeit bis zur Erklärungsabgabe für die Registrierung. Wenn Sie bereits ein Benutzerkonto haben, zum Beispiel, weil Sie bereits Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, können Sie dieses Benutzerkonto auch für Ihre Grundsteuerwerterklärung verwenden. Falls Ihnen eine elektronische Übermittlung der Erklärung nicht möglich ist, dürfen auch Angehörige, wie zum Beispiel Ihre Kinder, ihre eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Grundsteuerwerterklärung für Sie abzugeben.

Welche Daten benötige ich für die Grundsteuerwerterklärung?

Allgemein brauchen Sie folgende Daten:

- das Aktenzeichen (oben links aufgedruckt auf dem Informationsschreiben des Finanzamtes oder auf früheren Einheitswertbescheiden)
- die Adresse/Lage des Grundstücks
- Angaben zu allen Eigentümerinnen und Eigentümern
- das zuständige Finanzamt

Für Grundstücke oder Eigentumswohnungen benötigen Sie zusätzlich:

- Angaben zum Grund und Boden (Gemarkung, Flur- und Flurstück, Art des Grundstücks, Bodenrichtwert m² und Grundbuchblattnummer)
- bei Wohngrundstücken noch Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, Baujahr, Anzahl der Garagen-/Tiefgaragenstellplätze, Wohn- und Nutzfläche je Wohnung
- bei Nichtwohngrundstücken Lageplannummer, Gebäudeart, Baujahr und Bruttogrundfläche in m²

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen – Betriebe der Land- und Forstwirtschaft benötigen Sie zusätzlich:

- Angaben zum Grundstück (Gemarkung, Gemarkungsnummer, Flur, Amtliche Fläche)
- die Art der Nutzung (Nutzung, Fläche, Ertragsmesszahl, Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude)
- Angaben zum Tierbestand

Die meisten Daten finden Sie z. B. in Bauunterlagen, auf Grundbuchauszügen, Erbscheinen, notariellen Urkunden oder dem bisherigen Einheitswertbescheid, den Sie vom Finanzamt bekommen haben.

Damit Sie Bodenrichtwerte leicht ermitteln können, stellt Ihnen die Finanzverwaltung ab Mai 2022 das „Informationsportal Grundstücksdaten“ (<https://informationsportal-grundstuecksdaten.brandenburg.de>) zur Verfügung. Sie müssen daher Ihr Katasteramt nicht gesondert um Auskünfte zu bitten.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie im Internet auf der Seite

<https://grundsteuer.brandenburg.de>

oder nutzen Sie den virtuellen Assistenten der Steuerverwaltung unter

www.steuerchatbot.de.

Nichtamtlicher Teil

Finanzamt Angermünde informiert über Grundsteuerreform

Veranstaltung findet am 29. Juni 2022 in Schwedt statt

Bundesweit bewerten die Finanzämter ab 1. Juli 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu, so auch die brandenburgischen Finanzämter Grundstücke zwischen Elbe und Oder. Bürgerinnen und Bürger mit Grundbesitz im Land Brandenburg müssen deshalb zwischen 1. Juli und 31. Oktober dieses Jahres für ihre Grundstücke eine Grundsteuerwerterklärung abgeben.

Diese Neubewertung ist erforderlich, damit Städte und Gemeinden ab 2025 die Grundsteuer nach aktuellen Wertverhältnissen berechnen können. Die Reform der Grundsteuerberechnung wurde notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht die Bemessung der Grundsteuer 2018 für verfassungswidrig erklärte. Denn derzeit beruht die Erhebung der Grundsteuer auf jahrzehntealten Wertverhältnissen. Diese veralteten Einheitswerte führen aufgrund der seither eingetretenen und regional sehr unterschiedlichen Wertentwicklungen zu einer erheblichen Ungleichbehandlung bei der Besteuerung, weshalb das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber verbindlich aufgab, die nun bevorstehende sachgerechte Neuregelung zu schaffen.

Eine Grundsteuerwerterklärung müssen Bürgerinnen und Bürger für Grundstücke abgeben, deren Eigentümerin oder Eigentümer sie am 1. Januar 2022 waren. Wie genau das funktioniert und welche Angaben in der Grundsteuerwerterklärung nötig sind, darüber informiert das Finanzamt Angermünde in einer Veranstaltung:

Wann: Mittwoch, 29. Juni 2022, ab 15.30 Uhr

Wo: Vereinshaus Kosmonaut, Berliner Straße 52a, 16303 Schwedt

Der Eintritt ist kostenlos. Die Veranstaltung wird rund zwei Stunden dauern.

Bitte melden Sie beim Finanzamt Angermünde – telefonisch (033 31/267 -0) oder per E-Mail (poststelle.FA-Angermuende@fa.brandenburg.de) – wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten.

Wichtig zu wissen: Anhand des festgestellten Grundsteuerwerts kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die Höhe der „neuen“ Grundsteuer berechnet und somit auch nicht auf der Veranstaltung genannt werden. Der aktuelle Hebesatz ist nicht auf die neu festgestellten Werte anzuwenden. Erst, wenn für die Mehrzahl der Grundstücke die Neubewertung erfolgt ist, kann durch die Städte und Gemeinden ein neuer Hebesatz für 2025 festgesetzt werden.

Hintergrund:

Mehr Informationen zur Grundsteuerreform stellt Brandenburgs Finanzverwaltung auf der Webseite grundsteuer.brandenburg.de bereit. Hier finden sich Informationen für private Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Kommunen und steuerberatende Berufe. Zudem gibt es eine Liste der Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Ankündigung: Neue Straßenreinigungssatzung sowie Straßenreinigungsgebührensatzung rückwirkend ab dem Tag der Eingliederung der Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönow in die Stadt Schwedt/Oder

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt im Jahr 2022 eine aktualisierte Straßenreinigungssatzung sowie Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen, die rückwirkend zum Tag der Eingliederung der Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow,

Landin, Passow, Schönermark und Schönow in die Stadt Schwedt/ Oder in Kraft treten sollen.

Ziesche

Fachbereichsleiter Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **29. Juni 2022**.

Redaktionsschluss ist der **8. Juni 2022**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.